



Gemeindeamt Schattwald

A - 6677 Schattwald

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. 05675/6695, Fax 6695-4

e-mail: gemeinde@schattwald.tirol.gv.at

05. Juli 2010

Merkblatt zur Friedhofsgebühren- und Friedhofsordnung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.10.2004 eine Friedhofsgebühren- und eine Friedhofsordnung erlassen. Die Gebühr laut Friedhofsgebührenordnung wird ab dem 01.01.2005 als Grabgebühr eingehoben.

Die Grabgebühr wird für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (Einzel-, Familien- oder Urnengrab) bzw. für die künftige Inanspruchnahme einer bestimmten Grabstätte (Grabreservierung) vorgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grabgebühr entsteht mit der Zuteilung der Grabstätte. Sie wird jährlich mit der dritten Quartalsvorschreibung der allgemeinen Gemeindeabgaben vorgeschrieben und wird zum 15.08. fällig.

Die Grabgebühr beträgt:

- a) Für ein Einzelgrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 35,00
- b) Für ein Familiengrab am alten wie am neuen Friedhof pro Jahr € 50,00
- c) Für ein Kindergrab pro Jahr € 15,00
- d) Für ein Urnengrab pro Jahr € 25,00

Im ersten Jahr wird pro angefangenem Monat ein Zwölftel der entsprechenden Grabgebühr verrechnet.

In der Grabgebühr sind nachfolgende Leistungen enthalten:

- a) Aufbahrung des Sarges in der Leichenkapelle
- b) Bereitstellung des Zubehörs (Sargwagen, Kerzenständer, Weihwasserkessel usw.)
- c) Bereitstellung eines 660 Liter Müllbehälters für die Entsorgung der Kränze
- d) Bereitstellung eines 240 Liter Müllbehälters für Bioabfälle (Blumen)
- e) Bereitstellung eines 120 Liter Müllbehälters für Restmüll (Kerzen, usw.)
- f) Bereitstellung von diversem Material (Holz usw.) für die Öffnung der Grabstätte

Die Reinigung der Leichenkapelle hat innerhalb von 48 Stunden nach Beisetzung des Verstorbenen zu erfolgen. Falls die Reinigung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, die Reinigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchzuführen.

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Charakter des Ortes entsprechenden Aussehen zu erhalten. Den nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung in Bezug auf Ordnung, Pflege und Benützung der Gräber und Grabdenkmäler erlassenen Bestimmungen ist unbedingt Folge zu leisten.

- a) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 Meter zu betragen. Der Abstand der einzelnen Grabeinfassungen voneinander wird im § 10 der Friedhofsordnung geregelt.
- b) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 20 Jahre. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 2,20 Meter eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen.
- c) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 Metern, als auch in eigenen Urnenstätten erfolgen.

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schattwald. An den Grabstätten bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung. Nutzungsrechte werden durch Zahlung der festgesetzten Gebühren laut Friedhofsordnung erworben.

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Familiengräber (= 2 oder 3 Grabplätze, welche zu 1 Grabstätte vereint werden),
- b) Einzelgräber (= 1 Grabplatz = 1 Grabstätte)
- c) Kindergräber

- d) Urnengräber (= Erdplatz)
 - 2. Familiengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
 - 3. Einzelgräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
 - 4. Kindergräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
 - 5. Urnengräber werden auf die Dauer von 20 Jahren abgegeben.
- Grabreservierungen sind im neuen Friedhof nicht möglich. Die Vergabe der Grabstätten im neuen Friedhof erfolgt nach der Reihe, es kann jedoch der Bürgermeister der Gemeinde Schattwald zur Auflockerung der Friedhofsansicht Familiengräber bzw. Einzelgräber frei lassen.

Ausmaß der Grabstätten

Hierzu ist zu unterscheiden: neuer oder alter Friedhof:

- 1. Neuer Friedhof:
 - a) Einzelgräber: Ausmaß der Einfassung maximale Größe von 100 cm Breite x 130 cm Länge und mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
 - b) Familiengräber: Ausmaß der Einfassung maximale Größe von 160 cm Breite x 130 cm Länge mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
 - c) Urnengräber: Ausmaß von 60 x 60 cm und 50 cm Tiefe.
 - d) Kindergräber: Ausmaß der Einfassung maximale Größe von 70 cm Breite x 100 cm Länge mit einem seitlichen Abstand zur nächsten Grabeinfassung von 40 cm.
- 2. Alter Friedhof:
 - a) Die bestehenden Maße für Einzel- und Familiengräber werden beibehalten, jedoch hat die Friedhofsverwaltung die Möglichkeit zur Auflockerung des Friedhofes, z. B. eine Grabreihe aufzulassen um den Abstand zwischen den Grabreihen zu vergrößern.

Die Grabmäler dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- ❖ Grabkreuze max. Höhe von 200 cm inkl. Sockel
- ❖ Grabsteine max. Höhe von 120 cm inkl. Sockel
- ❖ Sockel für Grabsteine und Grabkreuze max. Höhe von 50 cm
- ❖ Einzelgrab 100 cm Breite x 130 cm Länge
- ❖ Doppel- oder Familiengrab 160 cm Breite x 130 cm Länge
- ❖ Kindergrab 70 cm Breite x 100 cm Länge

Es werden keinerlei Einschränkungen bezüglich des Materials (Stein oder Kreuz) gemacht.

Erhaltung der Gräber:

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die zufolge ihres Verschuldens durch umfallende Grabmäler, bzw. durch Abstützen von Teilen derselben verursacht wurden. Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und erhalten werden. Zum Schmuck der Gräber dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und über das Grabmal nicht hinaus hängen. Verwelkte Blumen und Kränze sind jeweils von den Gräbern zu entfernen, ebenso das von einer Graböffnung verwendete Gerüstholz.

Die Gräber können wie bisher mit Nachbarschaftshilfe ausgehoben werden. Es obliegt jedoch jedem selbst, nach Möglichkeit eine maschinelle Aushebung vorzunehmen. Die entstehenden Kosten sind jeweils direkt abzurechnen und zu bezahlen. Dies liegt nicht im Bereich der Gemeinde Schattwald.

Abwicklung eines Sterbefalles:

- 1. Meldung des Sterbefalles an die Friedhofsverwaltung (Gemeinde Schattwald)
- 2. Vergabe der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung
- 3. Öffnung der Grabstätte mit Nachbarschaftshilfe
- 4. Nach dem Begräbnis Schließung der Grabstätte durch Nachbarschaftshilfe
- 5. Reinigung der Leichenhalle, veranlaßt durch die Angehörigen, binnen 48 Stunden nach Beisetzung